



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eva Gottstein FREIE WÄHLER**  
vom 02.06.2014

### Strafvollzug in bayerischen Justizvollzugsanstalten

Eine Form der Hafterleichterung in bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVA) ist der sogenannte Freigang.

Ich frage deshalb die Staatsregierung:

- Wie viele Inhaftierte erhielten in den letzten fünf Jahren bzw. erhalten momentan Freigang, in absoluten Zahlen und in Prozentangaben bezogen auf die Anzahl der Insassen (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen bayerischen JVA und nach Erst- und Wiederholungstätern)?
- Wann ist ein Freigang frühestens möglich in Relation zur Länge der zu verbüßenden Haftstrafe (bitte auch diese prozentuale Relation bei den einzelnen Freigängern angeben)?
- Da die Verpflegung der Insassen nach modernen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen geschieht, frage ich die Staatsregierung, ist die Verpflegung in allen Justizvollzugsanstalten und für alle Insassen gleich?
- Da auch die sogenannte Anstaltskleidung für alle gleich ist, frage ich die Staatsregierung, welche persönliche Bekleidung (Oberbekleidung/Unterwäsche/Schuhe) ist zugelassen?
  - Wie gestaltet sich hier die Wäsche bzw. Reinigung und wie gestaltet sich die Reinigung/Wäsche bei der von der Anstalt gestellten Kleidung (Oberbekleidung/Unterwäsche/Schuhe) – gibt es hier eine „Personalisierung“ oder gilt das Prinzip „alles für alle“?
  - Wird das in allen Justizvollzugsanstalten gleich gehandhabt?

## Antwort

des Staatsministeriums der Justiz  
vom 03.07.2014

- Wie viele Inhaftierte erhielten in den letzten fünf Jahren bzw. erhalten momentan Freigang, in absoluten Zahlen und in Prozentangaben bezogen auf die Anzahl der Insassen (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen bayerischen JVA und nach Erst- und Wiederholungstätern)?**

Statistische Erhebungen zur prozentualen Relation von Freigängern im Verhältnis zur Zahl der Inhaftierten liegen nicht vor. Dasselbe gilt bezüglich einer Aufschlüsselung nach Erst- und Wiederholungstätern.

In absoluten Zahlen stellt sich die Zahl der Freigänger wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	2009		2010		2011		2012		2013	
		m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1	Aichach	0	6	0	8	0	8	0	4	0	4
2	Amberg	8		9		8		2		3	
3	Ansbach	0		0		0		0		0	
4	Aschaffenburg	92	0	0	0	70	0	63	1	41	1
5	Augsburg	102		100		70		60		70	0
6	Bad Reichenhall	0		0		0		0		0	
7	Bamberg	94	0	87	0	61	0	54	0	70	0
8	St. Georg-Bayreuth	177		142		139		124		126	
9	Bernau	10		8		9		8		13	
10	Ebrach	0		0		0		0		1	
11	Eichstätt	94		81		75		107		94	
12	Erding	34		30		27		23		17	
13	Erlangen	14		12		15		21		25	
14	Garmisch-Partenkirchen	42		22		27		29		22	
15	Hof	65		75		101		91		78	
16	Ingolstadt	138		82		79		115		122	
17	Kaisheim	25		25		24		0		27	
18	Kempten	88		76		74		73		78	
19	Kronach	7		11		6		3		0	
20	Landsberg am Lech	162		113		143		163		150	
21	Landshut	263		235		263		227		203	
22	Laufen-Lebenau	3		1		2		2		0	
23	Memmingen	40	0	25	1	42	0	53	0	41	0
24	Mühlidorf a. Inn	54		30		45		40		40	0
25	München	146	0	126	0	123	0	128	0	107	0
26	Neuburg a. d. Donau	1		0		0		0		0	

27	Neuburg-Herrenwörth	10		8		10		13		9	
28	Niederschönenfeld	81		33		62		57		54	
29	Nürnberg	61	0	51	1	81	0	37	0	0	0
30	Passau	0		0		2		1		1	
31	Regensburg	36	0	16	0	13		15	0	16	0
32	Schweinfurt	0		0		0		0		0	
33	Straubing	26		21		19		22		14	
34	Traunstein	32	0	0	0	16	0	21	0	29	0
35	Weiden i. d. OPf.	36		34		26		18		24	
36	Würzburg	83	21	92	28	89	30	90	40	87	34
insgesamt		2.024	27	1.545	38	1.721	38	1.660	45	1.562	39

**2. Wann ist ein Freigang frühestens möglich in Relation zur Länge der zu verbüßenden Haftstrafe (bitte auch diese prozentuale Relation bei den einzelnen Freigängern angeben)?**

Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 BayStVollzG kann als Lockerung des Vollzugs u. a. insbesondere angeordnet werden, dass Gefangene außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Freigang) nachgehen dürfen. Lockerungen dürfen mit Zustimmung der Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden (Art. 13 Abs. 2 BayStVollzG).

Für Freigang ungeeignet sind gemäß Nr. 3 Abs. 3 VV zu Art. 13 BayStVollzG in der Regel Gefangene, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

Statistische Erhebungen zur prozentualen Relation von Freigängen im Verhältnis zur Länge der zu verbüßenden Haftstrafe liegen nicht vor.

**3. Da die Verpflegung der Insassen nach modernen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen geschieht, frage ich die Staatsregierung, ist die Verpflegung in allen Justizvollzugsanstalten und für alle Insassen gleich?**

Die Verpflegung der Gefangenen ist in Art. 23 BayStVollzG sowie in der Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten in Bayern (VerpflO), JMBek. vom 15. November 2007, Az. 4540 – VIIa – 1953/2004, geregelt. Nach Nr. 4.1

VerpflO gilt der Grundsatz, dass die Verpflegung für alle derselben Anstalt zugehörigen Gefangenen gleich ist. Die Tagesverpflegung besteht grundsätzlich aus drei Mahlzeiten. Gesunde Gefangene erhalten diese in Form der sog. Normalkost. Daneben werden besondere Kostformen angeboten, bei welchen Bestandteile der Normalkost durch ernährungsphysiologisch gleichwertige Nahrungsmittel ausgetauscht werden, um eine zusätzliche Kostform (wie z. B. fleischlose Kost) oder sog. Austauschkost anzubieten, wenn der Verzehr bestimmter Lebensmittel aus religiösen Gründen nicht erlaubt ist.

Kranke Gefangene erhalten auf Anordnung des Anstaltsarztes Krankenkost, wenn die Erkrankung eine andere Zusammenstellung der Ernährung oder Zwischenmahlzeiten notwendig macht. In begründeten Einzelfällen erhalten Gefangene auf Anordnung des Anstaltsarztes Zusatzkost.

Untersuchungsgefangene dürfen sich in angemessener Weise auf eigene Kosten durch Vermittlung der Anstalt selbst verpflegen, Art. 14 Abs. 4 BayUVollzG.

**4. Da auch die sogenannte Anstaltskleidung für alle gleich ist, frage ich die Staatsregierung, welche persönliche Bekleidung (Oberbekleidung/Unterwäsche/Schuhe) ist zugelassen?**

- a) Wie gestaltet sich hier die Wäsche bzw. Reinigung und wie gestaltet sich die Reinigung/Wäsche bei der von der Anstalt gestellten Kleidung (Oberbekleidung/Unterwäsche/Schuhe) – gibt es hier eine „Personalisierung“ oder gilt das Prinzip „alles für alle“?
- b) Wird das in allen Justizvollzugsanstalten gleich gehandhabt?

Gemäß Art. 22 Abs. 1 BayStVollzG tragen Strafgefangene in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten grundsätzlich Anstaltskleidung. Diese umfasst neben Leibwäsche in Form von Unterhemd, Unterhose, Schlafanzug und Socken weitere Bekleidungsgegenstände wie T-Shirt, Oberhemd, Arbeits-hose, Sweatshirt und Schuhe.

Die Reinigung bzw. das Waschen der Bekleidung erfolgt regelmäßig in Anstaltswäschereien. Eine Kennzeichnung der Bekleidungsgegenstände wird grundsätzlich nicht vorgenommen.

Das Tragen eigener Kleidung wird regelmäßig in Form von Sportbekleidung gemäß Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG gestattet. Die Trainingsanzüge sind von den Gefangenen durch Vermittlung der Anstalt zu beziehen, VV Nr. 3 Abs. 4 VV zu Art. 22 BayStVollzG.

Untersuchungsgefangene dürfen eigene Kleidung und Wäsche tragen sowie eigenes Bettzeug benutzen, soweit sie auf eigene Kosten für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sorgen, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayUVollzG.